

**Revision Statuten
Schweizerische Südostbahn AG
Gegenüberstellung**

Aufgrund der Aktienrechtsrevision hat der Verwaltungsrat der Schweizerischen Südostbahn AG (SOB) die Statuten aus dem Gründungsjahr 2001 überarbeitet und modernisiert.

Es ist Aufgabe der Generalversammlung, Statuten festzulegen bzw. zu ändern (Art. 9). Der Verwaltungsrat beantragt daher der Generalversammlung vom 26. Mai 2023, die auf Basis des per 1. Januar 2023 gültigen Aktienrechts (Art. 620 ff. OR) überarbeiteten Statuten der Schweizerischen Südostbahn AG zu genehmigen.

Lesehilfe zur Gegenüberstellung:

- Linke Spalte: Aktuelle Statuten vom 17. Dezember 2001
Rechte Spalte: Revidierte Statuten gültig per 26. Mai 2023
- Aufstellung: Die Kapitelfolge der überarbeiteten Statuten ist führend (rechte Spalte). Der Aufbau entspricht den Musterstatuten des Handelsregisteramtes St. Gallen.
- Vereinfachung: Weitestgehender Verzicht auf Zitate von Artikeln bzw. Hinweise zu Artikeln aus dem Obligationenrecht (OR). Somit fallen Artikel bzw. Absätze aus den bisherigen Statuten weg.
- Erläuterungen zum Kapitel: Hier wird auf die wesentlichsten Anpassungen hingewiesen.

Statuten Stand 17. Dezember 2001	Revision Statuten per 26. Mai 2023
1 Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft	I. Grundlage
<i>Erläuterungen zum Kapitel: Der Zweck ist auf eine langfristige strategische Entwicklung der SOB ausgerichtet und entspricht der Eignerstrategie vom Februar 2022.</i>	
Art. 1 Firma, Sitz Unter der Firma Schweizerische Südostbahn AG besteht gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des XXVI. Titels des Obligationenrechtes (Art. 620 ff. OR) eine Aktiengesellschaft mit Sitz in St. Gallen.	Art. 1 – Firma, Sitz Unter der Firma Schweizerische Südostbahn AG besteht mit Sitz in St. Gallen auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.
Art. 2 Zweck ¹ Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Transportdienstleistungen. ² Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden oder diesen fördernden Geschäfte zu tätigen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im In- und Ausland zu errichten, sich an anderen Firmen und Institutionen direkt oder indirekt zu beteiligen. ³ Die Gesellschaft kann Grundstücke und Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten und veräussern.	Art. 2 – Zweck Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Mobilitätsdienstleistungen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

Statuten Stand 17. Dezember 2001	Revision Statuten per 26. Mai 2023
2 Kapital, Aktien, Aktionäre	II. Kapital
<p><i>Erläuterungen zum Kapitel: Vereinfachung des gesamten Kapitels durch Weglassen von originalen OR-Zitaten. Der Hinweis auf das Gründungskapital ist nicht mehr relevant, da älter als 10 Jahre. Inhaberaktien sind gestrichen, die SOB stellt nur Namenaktien aus. Die Vinkulierungsbestimmung (Art. 7) wurde modernisiert.</i></p>	
<p>Art. 3 Aktienkapital</p> <p>¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 8,925,000 und ist eingeteilt in 8,925,000 Aktien von je CHF 1 Nennwert.</p> <p>² Das Aktienkapital ist voll liberiert.</p> <p>³ Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung vom 17.12.2001 die Bodensee-Toggenburg-Bahn (BT), in St. Gallen und die Schweizerische Südostbahn, in Wädenswil, durch Fusion. Aktiven von CHF 174,309,425 und Passiven von CHF 139,154,553 der Bodensee-Toggenburg-Bahn (BT) und Aktiven von CHF 152,457,744 und Passiven von CHF 142,183,621 der Schweizerischen Südostbahn gehen gemäss Fusionsbilanz per 31.12.2000 durch Universalsukzession auf die Gesellschaft über; das Aktienkapital wurde entsprechend dem Fusionsvertrag liberiert. Die Aktionäre der übernommenen Bodensee-Toggenburg-Bahn (BT) erhalten dafür 5,355,000 vollliberierte Namenaktien der neuen Gesellschaft und jene der übernommenen Schweizerischen Südostbahn erhalten dafür 3,570,000 vollliberierte Namenaktien der neuen Gesellschaft, insgesamt also 8,925,000 vollliberierte Namenaktien der neuen Gesellschaft.</p>	<p>Art. 3 – Aktienkapital und Aktien</p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 8 925 000 und ist eingeteilt in 8 925 000 Namenaktien von je CHF 1 Nennwert.</p> <p>Die Aktien sind voll liberiert.</p>
<p>Art. 4 Erhöhung des Aktienkapitals (ganzer Artikel hinfällig, Zitate OR)</p> <p>¹ Im Fall der Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.</p> <p>² Die Generalversammlung kann im Beschluss über die Erhöhung des Aktienkapitals das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen aufheben und eine von Abs. 1 sonst wie abweichende Regelung treffen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer.</p> <p>³ Durch die Aufhebung des Bezugsrechtes darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.</p>	

Statuten Stand 17. Dezember 2001	Revision Statuten per 26. Mai 2023
<p>Art. 5 Aktienzertifikate</p> <p>¹ Die Aktien lauten auf den Namen. Durch Beschluss der Generalversammlung können auf dem Weg der Statutenänderung Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden oder umgekehrt.</p> <p>² Der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliesst bei Namenaktien, ob überhaupt und wenn ja in welcher Form Aktien in Urkundenform ausgegeben werden. Werden Aktientitel in der Form von Mehrweg- oder Einwegurkunden ausgegeben, so wird die Aktie der Gesellschaft ohne Dividendencoupons ausgegeben.</p> <p>³ Die Gesellschaft kann anstelle von Aktienurkunden über einzelne Aktien solche über eine Mehrzahl von Aktien (Zertifikate) ausgeben. Aktienurkunden und Zertifikate tragen die Unterschrift wenigstens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Gesellschaft; Faksimile-Unterschriften sind zulässig.</p>	<p>Art. 4 – Aktienzertifikate</p> <p>Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.</p>
	<p>Art. 5 – Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien (neuer Artikel)</p> <p>Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.</p>
<p>Art. 7 Eintragung von Namenaktien</p> <p>¹ Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.</p> <p>² Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.</p> <p>³ Bei Ausgabe von Aktientiteln muss die Gesellschaft die Eintragung auf dem Aktientitel bescheinigen.</p> <p>⁴ Gegenüber der Gesellschaft gilt als Aktionär oder als anderweitig Berechtigter nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Vorbehalten bleibt Art. 685c Abs. 2 OR.</p> <p>⁵ Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss</p>	<p>Artikel 6 – Aktienbuch</p> <p>Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.</p> <p>Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.</p>

Statuten Stand 17. Dezember 2001	Revision Statuten per 26. Mai 2023
über die Streichung sofort informiert werden.	
<p>Art. 6 Übertragung der Aktien</p> <p>1 Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates der Gesellschaft übertragen werden. Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung.</p> <p>2 Die Übertragung von Namenaktien durch Rechtsgeschäft kann bei ausgegebenen Aktienurkunden nur durch Übergabe des indossierten Aktientitels an den Erwerber erfolgen, ansonsten nur durch Zession.</p> <p>3 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann das Gesuch um Zustimmung aus wichtigen Gründen ablehnen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Zusammensetzung des Aktionärskreises wesentlich verändert würde, was der Fall ist, wenn <ul style="list-style-type: none"> - der Verlust der wirtschaftlichen Selbständigkeit droht oder - dadurch ernsthafte Zweifel über die Möglichkeit der Erreichung des statutarischen Zwecks entstehen oder - der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erwirbt bzw. erworben hat. <p>4 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann das Gesuch um Zustimmung auch ohne Angabe von Gründen ablehnen, wenn die Gesellschaft im Fall von Art. 685b Abs. 1 OR dem Veräusserer oder im Fall von Art. 685b Abs. 4 OR dem Erwerber anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.</p> <p>5 Lehnt der Verwaltungsrat der Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt. Der Gesuchsteller ist in das Aktienbuch einzutragen.</p>	<p>Art. 7 – Übertragung der Aktien</p> <p>Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann das Gesuch ablehnen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, namentlich wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Konkurrent Beteiligungen erwerben will; 2. der Erwerb die wirtschaftliche Selbständigkeit gefährdet; 3. der Erwerb den Gesellschaftszweck gefährdet. <p>Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.</p> <p>Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.</p>

Statuten Stand 17. Dezember 2001	Revision Statuten per 26. Mai 2023
3 Organe der Gesellschaft	III. Organisation der Gesellschaft
Art. 8 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind: <ul style="list-style-type: none"> • die Generalversammlung; • der Verwaltungsrat; • die Revisionsstelle. 	Art. 8 – Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind: <ul style="list-style-type: none"> • die Generalversammlung; • der Verwaltungsrat; • die Revisionsstelle.
3.1 Die Generalversammlung	A. Die Generalversammlung
<i>Erläuterungen zum Kapitel:</i> <i>Allgemein: Anpassungen an das neue Aktienrecht und textliche Modernisierung angelehnt an die Musterstatuten.</i> <i>Neu in Art. 9 Befugnisse: Wahl der Präsidentin / des Präsidenten des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung</i> <i>Neue Art. 11 und 12 Tagungsort und Durchführung: gemäss neuem Aktienrecht.</i> <i>Art. 14 Stimmrecht und Vertretung: Bevollmächtigte Vertretungen müssen nicht mehr Aktionäre der SOB sein.</i>	
Art. 9 Befugnisse ¹ Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. ² Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu: <ul style="list-style-type: none"> - die Festsetzung und Änderung der Statuten; - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates; - die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle; - die Genehmigung des Jahresberichts; - die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme; - die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; - die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. ³ Im Übrigen ist die Generalversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände berufen, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden.	Art. 9 – Befugnisse Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates; 3. die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle, wobei die Abberufung nur aus wichtigen Gründen erfolgen kann; 4. die Wahl der Präsidentin / des Präsidenten des Verwaltungsrates; 5. die Genehmigung des Lageberichts; 6. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende; 7. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve; 8. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; 9. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Statuten Stand 17. Dezember 2001	Revision Statuten per 26. Mai 2023
<p>⁴ Die Generalversammlung darf nicht über Gegenstände beschliessen, die nach Art. 716a OR unübertragbar und unentziehbar in die ausschliessliche Kompetenz des Verwaltungsrates fallen.</p>	
<p>Art. 10 Einberufung</p> <p>¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal vor Ablauf von sechs Monaten seit der Beendigung des Geschäftsjahres statt.</p> <p>² Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.</p> <p>³ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, die Liquidatoren oder die Vertreter von Anleiensgläubigern.</p> <p>⁴ Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge schriftlich verlangt werden, die zusammen wenigstens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten. Der Verwaltungsrat ist in diesem Fall verpflichtet, die Generalversammlung innert 60 Tagen nach Erhalt des Begehrens einzuberufen.</p> <p>Art. 11 Form der Einberufung</p> <p>¹ Die Generalversammlung wird spätestens 20 Tage vor der Versammlung durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre einberufen.</p> <p>² In der Einberufung sind Ort, Tag und Zeit der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates bekanntzugeben. Ferner sind in der Einberufung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge der Aktionäre mitzuteilen, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.</p> <p>³ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hievon ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie die Durchführung einer Sonderprüfung. Keiner Vorankündigung bedarf es zur Stellung von Anträgen zu gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen sowie zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung.</p>	<p>Art. 10 – Einberufung und Traktandierung</p> <p>Die ordentliche Versammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.</p> <p>Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.</p> <p>Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen über mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, verlangt werden. Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.</p> <p>In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.</p> <p>Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.</p> <p>Jeder Aktionär kann während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden, sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind.</p> <p>Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.</p> <p>Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Ver-</p>

Statuten Stand 17. Dezember 2001	Revision Statuten per 26. Mai 2023
<p>Art. 12 Bekanntgabe des Geschäftsberichts</p> <p>¹ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.</p> <p>² Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigungskopie dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind in der Einladung davon zu unterrichten</p>	<p>handlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle</p>
	<p>Art. 11 – Tagungsort (neuer Artikel)</p> <p>Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.</p> <p>Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.</p> <p>Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.</p>
	<p>Art. 12 – Virtuelle Generalversammlung (neuer Artikel)</p> <p>Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.</p> <p>Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Identität der Teilnehmer feststeht; 2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden; 3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann; 4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. <p>Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.</p>

Statuten Stand 17. Dezember 2001	Revision Statuten per 26. Mai 2023
<p>Art. 14 Vorsitz und Protokoll</p> <p>¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählter besonderer Vorsitzender.</p> <p>² Der Vorsitzende bezeichnet den für die Protokollführung verantwortlichen Protokollführer der Generalversammlung und soweit erforderlich einen oder mehrere Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll hält fest:</p> <p>Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären oder deren Vertretern vertreten werden;</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beschlüsse und Wahlergebnisse; - die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten; - die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen. <p>³ Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen; die Aktionäre haben das Recht auf Einsichtnahme.</p>	<p>Art. 13 – Vorsitz und Protokoll</p> <p>Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin / der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Nimmt kein Mitglied des Verwaltungsrates teil, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.</p> <p>Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.</p>
<p>Art. 13 Vertretung an der Generalversammlung</p> <p>Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Anerkennung der Vollmacht.</p>	<p>Art. 14 – Stimmrecht und Vertretung</p> <p>Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.</p> <p>Die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien kann ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen oder vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist. Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Anerkennung der Vollmacht.</p>
<p>Art. 15 Stimmrecht</p> <p>¹ Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. > neu in Art. 14</p> <p>² Soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktionäre mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.</p> <p>³ Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang kein absolutes Mehr zustande, so ist im zweiten Wahl-</p>	<p>Art. 15 – Beschlussfassung</p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.</p>

Statuten Stand 17. Dezember 2001	Revision Statuten per 26. Mai 2023
<p>gang das relative Mehr ausschlaggebend.</p> <p>4 Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p> <p>5 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist nebst den im Gesetz genannten Fällen erforderlich für die Erleichterung oder Aufhebung der Übertragbarkeit der Namenaktien, für die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien oder umgekehrt sowie für die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation.</p> <p>6 Die Stimmabgabe erfolgt offen, soweit nicht der Vorsitzende eine geheime Abstimmung anordnet oder die Mehrheit der vertretenen Aktien dies verlangt.</p> <p>7 Auskunftsrecht des Aktionärs</p> <p>8 Jeder Aktionär ist nach Art. 697 OR berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen. Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden.</p> <p>9 Hat ein Aktionär sein Recht auf Auskunft oder Einsicht bereits ausgeübt, ist er zusätzlich berechtigt, nach Art. 697a ff. OR von der Generalversammlung die Durchführung einer Sonderprüfung zu verlangen.</p>	<p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes; 2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist; 3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und Gewährung von besonderen Vorteilen; 4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts; 5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands; 6. die Umwandlung von Partizipationscheinen in Aktien; 7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien; 8. die Einführung von Stimmrechtsaktien; 9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals; 10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung; 11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland; 12. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; 13. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; 14. den Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind; 15. die Auflösung der Gesellschaft. <p>Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.</p>

Statuten Stand 17. Dezember 2001	Revision Statuten per 26. Mai 2023
3.2 Der Verwaltungsrat	B. Der Verwaltungsrat
<p><i>Erläuterungen zum Kapitel:</i> <i>Allgemein: Anpassungen an das neue Aktienrecht und textliche Modernisierung angelehnt an die Musterstatuten.</i> <i>Neu in Art. 16 Wahl und Zusammensetzung: Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden neu für ein Jahr (bisher 3 Jahre) gewählt. Die maximale Amtszeit beträgt 15 Jahre.</i> <i>Neuer Art. 18: Recht auf Auskunft und Einsicht</i></p>	
<p>Art. 16 Zusammensetzung und Amtsdauer</p> <p>1 Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.</p> <p>2 Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.</p> <p>3 Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Unter dreijähriger Amtsdauer wird der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zu der drei Jahre später stattfindenden ordentlichen Generalversammlung verstanden.</p> <p>4 Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so werden die neuen Mitglieder für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.</p> <p>5 Mitglieder, die das 70. Altersjahr erreicht haben, scheidern auf den Zeitpunkt der nächstfolgenden Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.</p>	<p>Art. 16 – Wahl und Zusammensetzung</p> <p>Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.</p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für ein Jahr gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.</p> <p>Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören. Die Präsidentin / der Präsident ist durch die Generalversammlung zu bestimmen.</p> <p>Mitglieder, die das 70. Altersjahr erreicht haben oder 15 Jahre dem Verwaltungsrat angehören, scheidern auf den Zeitpunkt der nächstfolgenden Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.</p>
<p>Art. 19 Konstituierung, Einberufung</p> <p>1 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und bezeichnet insbesondere seinen Präsidenten und seinen Sekretär. Der Sekretär muss weder dem Verwaltungsrat angehören noch braucht er Aktionär zu sein. > neu in Art. 16</p> <p>2 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse an Sitzungen, die der Präsident einberuft. Ist der Präsident verhindert, so erfolgt die Einberufung durch ein anderes Mitglied oder den Sekretär.</p> <p>3 Der Präsident beruft die Sitzung des Verwaltungsrates ein, sooft wie es die Geschäfte erfordern. Im Weiteren kann jedes Mitglied unter Anga-</p>	<p>Art. 17 – Sitzungen und Beschlussfassung</p> <p>Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.</p> <p>Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe von der Präsidentin / vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.</p>

Statuten Stand 17. Dezember 2001	Revision Statuten per 26. Mai 2023
<p>be der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen (Art. 715 OR).</p> <p>4 Der Präsident, oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates, führt den Vorsitz.</p> <p>Art. 20 Beschlüsse</p> <p>1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>2 Die Anwesenheit eines Mitgliedes genügt, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung oder einer Nachliberierung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.</p> <p>3 Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.</p> <p>4 Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid (Art. 713 Abs. 1 OR).</p> <p>5 Die schriftliche Beschlussfassung (auch mit Telefax oder E-Mail) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied innert 10 Tagen nach Zustellung des Antrages zum Zirkulationsbeschluss vom Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich die mündliche Beratung verlangt (Art. 713 Abs. 2 OR). Ein Zirkulationsbeschluss ist angenommen, wenn keine mündliche Beratung verlangt wird und ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsräte zustimmt.</p> <p>Art. 21 Protokoll</p> <p>1 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.</p> <p>Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.</p>	<p>Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p> <p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.</p>

Statuten Stand 17. Dezember 2001	Revision Statuten per 26. Mai 2023
	<p>Art. 18 – Recht auf Auskunft und Einsicht (neuer Artikel)</p> <p>Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.</p> <p>In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.</p> <p>Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung der Präsidentin / des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.</p> <p>Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied der Präsidentin / dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.</p> <p>Weist die Präsidentin / der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.</p> <p>Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.</p>
<p>Art. 17 Befugnisse</p> <p>¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen, bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>² Der Verwaltungsrat hat insbesondere die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; - die Festlegung der Organisation; - die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; - die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; - die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 	<p>Art. 19 – Aufgaben</p> <p>Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.</p> <p>Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

Statuten Stand 17. Dezember 2001	Revision Statuten per 26. Mai 2023
<ul style="list-style-type: none"> - die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; - die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung; - die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen. 	<p>6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;</p> <p>7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.</p>
<p>Art. 18 Übertragung der Geschäftsführung, Zeichnungsberechtigung</p> <p>1 Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen > neu in Art. 19.</p> <p>2 Er ist ermächtigt, nach Massgabe eines Organisationsreglemente die Geschäftsführung und die Vertretung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte zu übertragen. Wenigstens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.</p> <p>3 Er ernennt Prokuristen und andere Bevollmächtigte.</p> <p>4 Der Präsident und die weiteren, vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeichnungsberechtigten zeichnen für die Gesellschaft je mit Kollektivunterschrift zu zweien.</p>	<p>Art. 20 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung</p> <p>Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern oder Dritten übertragen (Geschäftsleitung).</p> <p>Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.</p> <p>Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.</p> <p>Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat.</p>
<p>3.3 Die Revisionsstelle</p>	<p>C. Revisionsstelle</p>
<p><i>Erläuterungen zum Kapitel: Allgemein: Anpassungen an das neue Aktienrecht und textliche Modernisierung angelehnt an die Musterstatuten.</i></p>	
<p>Art. 22 Zusammensetzung und Amtsdauer</p> <p>1 Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. In die Revisionsstelle können auch Handelsgesellschaften oder Genossenschaften gewählt werden. Die Generalversammlung kann Ersatzleute bezeichnen.</p>	<p>Art. 21 – Revision</p> <p>Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.</p> <hr/> <p>Art. 22 – Anforderungen an die Revisionsstelle</p> <p>Als Revisionsstelle können eine oder mehrere</p>

Statuten Stand 17. Dezember 2001	Revision Statuten per 26. Mai 2023
<p>² Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich. Unter einjähriger Amtsdauer wird der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten verstanden.</p> <p>³ Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so werden die neuen Revisoren für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.</p> <p>Art. 23 Befähigung, Unabhängigkeit und Aufgaben</p> <p>¹ Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgaben bei der Gesellschaft zu erfüllen. Die Unabhängigkeit des Revisors richtet sich nach Art. 727c Abs. 1 OR.</p> <p>² Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den statutarischen und den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Art. 727 - 731a OR und dem Eisenbahngesetz (Art. 72 EBG).</p>	<p>natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.</p> <p>Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.</p> <p>Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>
<p>4 Geschäftsjahr</p>	<p>IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung</p>
<p><i>Erläuterungen zum Kapitel: Allgemein: Textliche Modernisierung angelehnt an die Musterstatuten. Präzisierung der zugrunde liegenden Gesetze des Eisenbahnrechts.</i></p>	
<p>Art. 24 Geschäftsjahr</p> <p>Der Verwaltungsrat bezeichnet den Termin, auf den ein Geschäftsjahr der Gesellschaft abgeschlossen wird. Unterlässt dies der Verwaltungsrat, so ist dies der 31. Dezember eines Kalenderjahres.</p> <p>Art. 25 Geschäftsbericht</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt, soweit das Gesetz eine solche verlangt; die Jahresrechnung ihrerseits besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.</p> <p>² Für die Rechnungslegung sind insbesondere auch die Vorschriften des Eisenbahngesetzes zu beachten.</p>	<p>Art. 23 - Geschäftsjahr und Buchführung</p> <p>Der Verwaltungsrat bezeichnet den Termin, auf den ein Geschäftsjahr der Gesellschaft abgeschlossen wird. Unterlässt dies der Verwaltungsrat, so ist dies der 31. Dezember eines Kalenderjahres.</p> <p>Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.</p> <p>Für die Rechnungslegung sind zusätzlich das Personenbeförderungsgesetz und die entsprechenden Verordnungen zu beachten.</p>

Statuten Stand 17. Dezember 2001	Revision Statuten per 26. Mai 2023
<p>Art. 26 Gewinnverwendung</p> <p>1 Für die Speisung der gesetzlichen Reserven (allgemeine Reserve, Reserve für eigene Aktien, Aufwertungsreserve) und für die Verteilung des verbleibenden Bilanzgewinns gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 671 ff. OR).</p> <p>2 Die Verwendung der allgemeinen Reserve richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 671 OR, der Reserve für eigene Aktien nach Art. 671a OR und der Aufwertungsreserve nach Art. 671b OR.</p> <p>3 Für Dividenden und Tantiemen kommen die Bestimmungen von Art. 671, 675 und 677 OR zur Anwendung.</p> <p>4 Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Eisenbahngesetzes.</p>	<p>Art. 24 - Reserven und Gewinnverwendung</p> <p>Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.</p> <p>Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Eisenbahngesetzes bzw. Personenbeförderungsgesetzes und die entsprechenden Verordnungen.</p>
5 Auflösung und Liquidation	
<p>Art. 27 Durchführung</p> <p>1 Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt gemäss den Vorschriften von Art. 736 ff. OR.</p> <p>2 Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht von der Generalversammlung anderen Personen (Liquidatoren) übertragen wird.</p> <p>3 Die Liquidation erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktien auch freihändig zu verwerten.</p>	<p>Art. 25 - Auflösung und Liquidation</p> <p>Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.</p> <p>Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.</p> <p>Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.</p> <p>Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Eisenbahnrechts.</p>
6 Bekanntmachungen	V. Benachrichtigung
<p><i>Erläuterungen zum Kapitel: Allgemein: Textliche Modernisierung angelehnt an die Musterstatuten.</i></p>	
<p>Art. 28 Bekanntmachungen</p> <p>1 Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.</p> <p>2 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.</p>	<p>Art. 26 – Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Aktionäre</p> <p>Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.</p> <p>Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.</p>